

Tarifverträge für das Baugewerbe 2020/2021

Gewerbliche Arbeitnehmer und
Angestellte/Poliere



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE ZDB



RM Rudolf Müller

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln 2021

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag und Autor können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes und seiner elektronischen Bestandteile (Internetseiten) keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns, Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail: fachmedien.bau@rudolf-mueller.de oder Telefax: 0221 5497-6141 mit.

Umschlaggestaltung: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, Erfstadt
Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, Erfstadt
Druck und Bindearbeiten: Westermann Druck Zwickau GmbH, Zwickau
Printed in Germany

ISBN 978-3-481-04140-3 (Buch-Ausgabe)
ISBN 978-3-481-04141-0 (E-Book als PDF)



Vorwort

Noch nie in der deutschen Nachkriegsgeschichte haben Tarifverhandlungen im Baugewerbe unter so schwierigen Rahmenbedingungen stattgefunden wie im Jahr 2020. Die Tarifvertragsparteien haben sich auf die Verhandlungen mit erheblichem zeitlichen Vorlauf schon beginnend im Jahr 2019 vorbereitet. Insbesondere auf Arbeitgeberseite wollte man für die Unternehmen Planungssicherheit schaffen und sicherstellen, dass beim Auslaufen des Lohn- und Gehaltstarifvertrages bereits die kommende Entwicklung der Tarifentgelte feststeht. Dabei mussten die Unternehmen aufgrund der anhaltend guten Baukonjunktur, der gut gefüllten Auftragsbücher, einer hohen Nachfrage nach Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt und einer Bruttolohnsummenentwicklung in 2019 oberhalb der für diesen Zeitraum durch den Zwei-Jahres-Abschluss 2018/2019 tariflich festgelegten Steigerungsraten mit einer sehr hohen Tarifforderung der Gewerkschaft rechnen. Was dann von den Vertretern der Bauarbeitnehmer als Tarifforderung veröffentlicht wurde, ging allerdings über das zu erwartende Forderungsvolumen weit hinaus. Und es war auch klar, dass das Thema Wegestreckenentschädigung ein maximales Streitpotential in die Tarifrunde hineinbringt.

Doch ein Virus mit der Bezeichnung Covid 19 hat nicht nur Planungen, Erwartungen und Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Baubranche und zur Tarifrunde 2020 in Makulatur verwandelt, sondern vor allen Dingen kurz- und mittelfristig neue Realitäten auf den Baustellen geschaffen. Während des Lockdowns fehlten den Bauunternehmen Ansprechpartner bei den Behörden, gewerblichen Kunden, Lieferanten, Dienstleistern und Werkvertragspartnern. Für Menschen und Material verwandelten sich offene EU-Binnengrenzen zu undurchdringbaren Hindernissen. Durch gemeinsame Anstrengungen konnten die Sozialpartner der Baubranche mithilfe der Bau-Berufsgenossenschaft durch die rasche Schaffung von Corona-bedingten Arbeits- und Gesundheitsstandards und die Unternehmen durch eine rasche und flächendeckende Umsetzung dieser Vorschläge einen Lockdown wie in anderen Branchen verhindern. Damit wurden Unternehmen, Arbeitsplätze und Einkommen im Baugewerbe gesichert – zumindest vorläufig. Denn wie sich die Pandemie weiterentwickelt und welche Maßnahmen Bundesregierung und Gesetzgeber dazu in Deutschland noch treffen werden und müssen, ist nicht absehbar, wenn auch die Hoffnung besteht, dass ein neuerlicher Lockdown vermieden werden kann und muss.

Es wird allerdings das große Geheimnis der Gewerkschaft bleiben, warum sie trotz dieser Umstände und der Ungewissheit über die weitere Entwicklung der Wirtschaft in Deutschland – und damit auch der Baubranche – an ihren hohen Tarifforderungen festhielt. Dies auch dann noch, nachdem bis in den Einstieg in ernsthafte Verhandlungen im Mai 2020 noch viel Zeit vergangen war, weil die geplanten ersten beiden Verhandlungsrunden im März 2020 und April 2020 abgesagt werden mussten, da die Corona-bedingten rechtlichen Rahmenbedingungen eine Zusammenkunft der Verhandlungskommissionen nicht erlaubt hatte. Der dadurch noch weiter vertiefte Graben zwischen den Erwartungen der Gewerkschaft und den Befürchtungen der Unternehmen, die zu Recht angesichts dieser Situation alleine eine „Tarifpolitik auf Sicht“ fahren konnten, machte eine Einigung in den drei Verhandlungsrunden unmöglich. Die Anrufung des Schlichters war damit nahezu unvermeidlich.

Das Schlichtungsergebnis trägt der schwierigen Situation Rechnung, sieht es doch für das Kalenderjahr 2020 keine tabellarische Erhöhung der Tariflöhne und Gehälter vor. Die vorgesehene Corona-Prämie soll allerdings honorieren, dass auch die Beschäftigten des Baugewerbes ihre Arbeit unter erschwerten Bedingungen – durch Abstands- und Hygieneregeln und Maskentragungspflicht – gearbeitet haben. Die vorgesehene Tarifierhöhung in 2021 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Baubranche im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsbereichen ihren Geschäftsbetrieb weitgehend aufrechterhalten konnte und dadurch Umsätze und Erträge generiert wurden. Wermutstropfen ist die pauschale Wegestreckenentschädigung, die allerdings nur als vorläufige Lösung eingeführt wurde, mit der Perspektive, für diese Thematik eine akzeptable dauerhafte Regelung zu erarbeiten. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Tarifbroschüre noch nicht abgeschlossen waren die Verhandlungen über die Bau-Mindestlöhne und den Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV). Im VTV wird es zu einer Veränderung des Beitrages zum Berufsbildungsverfahren kommen.

Ganz ohne Schlichtung haben sich die Tarifvertragsparteien über den Neuabschluss der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen verständigt. Hier wurden lediglich kleine technische Änderungen vorgenommen. Umfangreicher waren die Anpassungen beim Berufsbildungstarifvertrag. Den Ausbildungszentren sind durch die Corona-bedingten Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen im Ausbildungs- und Internatsbetrieb höhere Kosten entstanden. Dies machte eine Anpassung der Erstattungsätze erforderlich.

Trotz der Corona-Pandemie zeigen die Bauunternehmen, dass sie sich von widrigsten Umständen nicht unterkriegen lassen: Das belegt die Zahl der auch in 2020 neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse. Die jungen Menschen haben eine gute Wahl getroffen. Die Branche kann mit guten Beschäftigungs- und Entwicklungschancen punkten, während in anderen Wirtschaftszweigen Arbeitsplatzabbau und Strukturumbrüche Unsicherheit schüren. Ein weiterer Pluspunkt, der für eine Beschäftigung im Baugewerbe spricht und als Werbeargument nicht fehlen sollte, sind die guten tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen mit attraktiven Vergütungen bereits in der Ausbildung, aber auch bei der späteren beruflichen Tätigkeit. Die Einhaltung tariflicher Regelungen hilft daher bei der Nachwuchssicherung. Sie wird auch immer wichtiger, wie die zunehmende Zahl von Tariftreue- und Vergabegesetzen auf Landesebene und die Diskussion über die Einführung auf Bundesebene zeigt. Selbst im Rahmen der Diskussion über die Verantwortung von Unternehmen im Rahmen einer Lieferkette bei dem geplanten Sorgfaltspflichtengesetz wird die Anwendung und Einhaltung derartiger Mindeststandards eine wichtige Rolle spielen. Diese Tarifbroschüre bietet daher für die Bauunternehmen wichtige Informationen über die für die Branche relevanten tariflichen Regelungen.

Wie gewohnt bietet der Rudolf-Müller-Verlag insbesondere für kurzfristige Änderungen und Ergänzungen einen Online-Service (siehe Kapitel 9.5) an.

Ich hoffe, dass die Tarifbroschüre wie bisher für die Anwendung der Tarifverträge eine nützliche Hilfestellung bietet.

Berlin, im November 2020

Rechtsanwalt Heribert Jöris, Geschäftsführer
im Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Rahmentarifverträge	11
1.1 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) vom 28. September 2018	11
1.2 Protokollnotiz vom 30. April 2015 zu § 3 Nr. 1.42 BRTV	50
1.3 Protokollnotiz vom 2. November 2007 zu § 3 Nr. 1.7 BRTV	52
1.4 Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) vom 4. Juli 2002 in der Fassung vom 10. Juni 2016	53
1.5 Tarifempfehlung zur Eingruppierung von Angestellten mit Bachelor- oder Master-Abschluss (FH) vom 14. Mai 2010	84
1.6 Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 28. September 2018 in der Fassung vom 24. August 2020	85
1.7 Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden im Baugewerbe vom 3. Mai 2013	104
1.8 Tarifvertrag über das Verfahren für die Berufsbildung im Berliner Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag Berufsbildung Berlin) vom 10. Dezember 2002	106
1.9 Tarifvertrag über die Altersteilzeit im Baugewerbe (TV Altersteilzeit) vom 19. April 2000 in der Fassung vom 18. Dezember 2009	110
1.10 Rahmentarifvertrag für Leistungslohn im Baugewerbe vom 29. Juli 2005	116
1.11 Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe in Bayern vom 28. September 2018	124
2 Zusatztarifverträge für Spezialgewerbebezweige	133
2.1 Tarifvertrag für das feuerungstechnische Gewerbe vom 13. Dezember 2000 in der Fassung vom 16. November 2012	133
2.2 Tarifvertrag über Feuerungsbauzuschläge im feuerungstechnischen Gewerbe vom 28. April 2011 in der Fassung vom 16. November 2012	145
2.3 Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe (Isoliergewerbe) vom 25. Februar 2005	149

2.4	Vereinbarung zur Einführung einer Öffnungsklausel in dem Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe (Zusatztarifvertrag Isoliergewerbe) vom 25. Februar 2005	154
2.5	Tarifvertrag für den Eisenbahnoberbau vom 16. Mai 1983	155
2.6	Tarifvertrag für die Fertigbaubetriebe des Baugewerbes vom 27. Januar 1970 in der Fassung vom 19. April 1979	156
3	Lohn- und Gehaltstarifverträge	163
3.1	Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 17. Januar 2020	163
3.2	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin (TV Lohn/West) vom 17. September 2020	168
3.3	Protokollnotiz vom 17. September 2020 zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West	176
3.4	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Lohn/Ost) vom 17. September 2020	177
3.5	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder, des Landes Berlin und des Freistaates Bayern (TV Gehalt/West) vom 17. September 2020	185
3.6	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin (TV Gehalt/Ost) vom 17. September 2020	190
3.7	Tarifvertrag zur Einführung neuer Lohnstrukturen für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes vom 4. Juli 2002	196
3.8	Tarifvertrag zur Einführung neuer Gehaltsstrukturen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vom 20. Dezember 2001	202
3.9	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten des Baugewerbes in Bayern vom 17. September 2020	210
3.10	Tarifvereinbarung über die Gehaltsregelung für die Poliere des Baugewerbes in Bayern vom 17. September 2020	227

3.11	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet des Landes Berlin (TV Gehalt/Berlin) vom 17. September 2020	232
3.12	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und Ausbildungsvergütungen im Baugewerbe im Gebiet des Landes Berlin (TV Lohn/Berlin) vom 17. September 2020	237
3.13	Tarifvertrag zur Sicherung des Standortes Berlin für das Baugewerbe (TV Standortsicherung Berlin) vom 17. September 2020	245
4	Tarifliche Zusatzleistungen	247
4.1	Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe vom 21. Mai 1997 in der Fassung vom 1. Juni 2018	247
4.2	Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens für die Angestellten des Baugewerbes vom 21. Mai 1997 in der Fassung vom 1. Juni 2018	253
4.3	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zu Gunsten der gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe vom 24. August 2020	259
4.4	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vom 24. August 2020	263
5	Sozialkassen-Tarifverträge	267
5.1	Tarifvertrag über eine Zusatzrente (TV TZR) vom 15. Mai 2001 in der Fassung vom 31. März 2005	267
5.2	Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe (TZA Bau) vom 28. September 2018	274
5.3	Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 28. September 2018	289
5.4	Tarifvertrag über Sozialaufwandserstattung im Berliner Baugewerbe – gewerbliche Arbeitnehmer – vom 17. Dezember 2002	314
5.5	Vereinbarung über die Sozialkassenbeiträge im Gebiet des Landes Berlin vom 28. November 2018	318
5.6	Tarifvertrag über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren im Berliner Baugewerbe (TV ZABB) vom 19. Mai 2006	320

V.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Bonn/Frankfurt a. M., den 27. Januar 1970
Nürnberg, den 19. April 1979⁴⁾

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e. V.,
Adenauer Allee 93,
5300 Bonn 2
Schäfer

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V.,
Friedrich-Ebert-Anlage 38,
6000 Frankfurt a. M.
Brochier Dr. Voit

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden,
Bockenheimer Landstraße 73-77, 6000 Frankfurt a. M.
Sperner Kneib

4) Der Änderungsstarifvertrag vom 19. April 1979 ist am 1. Mai 1979 in Kraft getreten.

Protokollnotiz vom 17. September 2020 zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West vom 1. Juni 2018 Folgendes:

1. Erklärt ein tarifgebundener Arbeitgeber oder die IG BAU, dass er bzw. sie einen Firmentarifvertrag abschließen möchte, der gemäß § 9 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 TV Lohn/West von den Bestimmungen des TV Lohn/West abweichen soll, hat die erklärende Partei gegen die andere Partei den Anspruch, darüber in Verhandlungen einzutreten.
2. Erklärt eine Partei, dass die Verhandlungen gemäß Ziffer 1 gescheitert sind, so haben beide Parteien das Recht, den Gegenstand der Verhandlungen den jeweiligen regionalen Organisationen der zentralen Tarifvertragsparteien und der IG BAU vorzulegen. Diese haben zu versuchen, den Konflikt einer Lösung zuzuführen.
3. Weder die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss eines Firmentarifvertrages gemäß § 9 Abs. 3 TV Lohn/West noch das Scheitern dieser Verhandlungen berühren die bestehende Friedenspflicht nach dem TV Lohn/West. Eine Schlichtung nach dem Schlichtungsabkommen für das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. März 1979 in der Fassung vom 26. März 1993 findet nicht statt.

Berlin/Frankfurt a. M., den 17. September 2020

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e. V.,
Kronenstraße 55–58,
10117 Berlin

N o s t i t z

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

B e e k e

Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.

F e i g e r

B u r c k h a r d t

(4) Auszubildende, die einen Anspruch nach § 8 haben, erhalten zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Ausbildungsvergütung spätestens mit der Novembervergütung eine Corona-Prämie gemäß § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV in Höhe von 250,00 €. Für jeden Monat im Zeitraum April bis November 2020, in dem kein Vergütungsanspruch nach § 7 bestand, vermindert sich die Corona-Prämie um ein Achtel.

§ 9

Durchführung des Vertrages

(1) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluss zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages und der damit in Zusammenhang stehenden Lohn- und sonstigen Tarifverträge geltend zu machen.

(2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages unverzüglich in Gespräche einzutreten.

(3) Die vertragschließenden Parteien dürfen im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages keine inhaltlich davon abweichenden Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern treffen.

(4) Sofern im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 4 Abs. 3 und § 5 geregelten Löhne entsprechend angepasst.

§ 10

Inkrafttreten und Laufdauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2020 in Kraft und kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30. Juni 2021, schriftlich gekündigt werden.

(2) Nach einer Kündigung haben die Tarifvertragsparteien innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung zu Verhandlungen zusammenzutreten und zu versuchen, zu einer Einigung zu gelangen.

Berlin/Frankfurt a. M., den 17. September 2020

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e. V.,
Kronenstraße 55–58,
10117 Berlin

N o s t i t z

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

B e e k e

Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.

F e i g e r

B u r c k h a r d t

§ 4a Corona-Prämie

(1) Zur Anerkennung des persönlichen Beitrags, den jeder einzelne Arbeitnehmer der Baubranche während der Corona-Pandemie erbracht hat, zahlen Arbeitgeber den Arbeitnehmern, die einen Anspruch nach § 3 haben, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Gehalt spätestens mit dem Novembergehalt eine Corona-Prämie gemäß § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV in Höhe von 500,00 €.

(2) Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich die Corona-Prämie im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Arbeitnehmer in Altersteilzeit erhalten unabhängig von der konkreten Verteilung der Arbeitszeit die Hälfte der jeweiligen Corona-Prämie.

(3) Für jeden Monat im Zeitraum April bis November 2020, in dem kein Gehaltsanspruch nach § 3 bestand, vermindert sich die Corona-Prämie um ein Achtel.

(4) Auszubildende, die einen Anspruch nach § 4 haben, erhalten zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Ausbildungsvergütung spätestens mit der Novembervergütung eine Corona-Prämie gemäß § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV in Höhe von 250,00 €. Für jeden Monat im Zeitraum April bis November 2020, in dem kein Vergütungsanspruch nach § 4 bestand, vermindert sich die Corona-Prämie um ein Achtel.

§ 5 Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30. Juni 2021, schriftlich gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt a. M., den 17. September 2020

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e. V.,
Kronenstraße 55–58,
10117 Berlin

N o s t i t z

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

B e e k e

Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.

F e i g e r

B u r c k h a r d t

4. Tarifgebiet Berlin

bisherige Gehaltsgruppe	bisheriges Tarifgehalt	neue Gehaltsgruppe	neues Tarifgehalt	Differenz	gerundeter Ausgleichsbetrag
T 1/3	1.692,38	A I	1.504	- 188,38	188
T 2/1	1.869,79	A II	1.736	- 133,79	134
T 2/5	2.162,76	A III	1.990	- 172,76	173
T 3/1	2.307,97	A IV	2.254	- 53,97	54
T 3/5	2.590,20	A V	2.523	- 67,20	67
T 4/1	2.866,30	A VI	2.804	- 62,30	62
T 5/3	3.160,81	A VII	3.100	- 60,81	61
T 5/7	3.491,61	A VIII	3.405	- 86,61	87
T 6/3	3.962,51	A IX	3.798	- 164,51	165
K 2/3	1.559,95	A I	1.504	- 55,95	56
K 3/3	1.858,55	A II	1.736	- 122,55	123
K 3/5	2.089,14	A III	1.990	- 99,14	99
K 4/1	2.111,64	A III	1.990	- 21,64	22
K 4/5	2.289,57	A IV	2.254	- 35,57	36
K 5/3	2.674,57	A V	2.523	- 151,57	152
K 5/5	2.870,90	A VI	2.804	- 66,90	67
K 6/3	3.535,58	A VIII	3.405	- 130,58	131
P/4	3.196,09	A VII	3.100	- 96,09	96

(2) Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich die Corona-Prämie im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Arbeitnehmer in Altersteilzeit erhalten unabhängig von der konkreten Verteilung der Arbeitszeit die Hälfte der jeweiligen Corona-Prämie.

(3) Für jeden Monat im Zeitraum April bis November 2020, in dem kein Gehaltsanspruch nach § 2 oder § 3 bestand, vermindert sich die Corona-Prämie um ein Achtel.

§ 5

Inkrafttreten und Vertragsdauer

Diese Tarifvereinbarung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30. Juni 2021, schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung tritt die Tarifvereinbarung über die Gehaltsregelung für die Poliere des Baugewerbes in Bayern vom 1. Juni 2018 außer Kraft.

München/Frankfurt a. M., den 17. September 2020

Bayerischer Bauindustrieverband e.V.
Oberanger 32, 80331 München

S c h m ö l z l

S c h m i d

Verband baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V.
Bavariaring 31, 80336 München

G o e b e l

D e m h a r t e r

Verband der Zimmerer- und Holzbaunternehmer in Bayern e.V.
Eisenacher Straße 17, 80804 München

A i c h e r

H a b l a

Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.

F e i g e r

B u r c k h a r d t

§ 8**Inkrafttreten und Laufdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1997*) in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2022, schriftlich gekündigt werden.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1997

Berlin/Frankfurt a. M., den 26. Mai 1999

Berlin/Frankfurt a. M., den 27. Februar 2002

Berlin/Frankfurt a. M., den 4. Juli 2002

Berlin/Frankfurt a. M., den 29. Oktober 2003

Berlin/Frankfurt a. M., den 1. Juni 2018

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e. V.,
Kronenstraße 55–58,
10117 Berlin

Dupré

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V.,
Kurfürstenstraße 129,
10785 Berlin

Schmiege

Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.

Feiger

Schäfers

*) Der Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 1999 ist am 1. Juli 1999 in Kraft getreten.
Der Änderungstarifvertrag vom 27. Februar 2002 ist am 1. April 2002 in Kraft getreten.
Der Änderungstarifvertrag vom 4. Juli 2002 ist am 1. September 2002 in Kraft getreten.
Der Änderungstarifvertrag vom 29. Oktober 2003 ist am 1. November 2003 in Kraft getreten.
Der Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 2018 ist am 1. März 2018 in Kraft getreten.

§ 17 Inkrafttreten und Laufdauer

Das Schlichtungsabkommen tritt am 1. April 1979*) in Kraft. Es kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. März 1982, gekündigt werden. Danach kann es mit der gleichen Frist jeweils zum 30. September gekündigt werden.

Bonn, Wiesbaden, Frankfurt a. M., den 12. März 1979

Bonn, Wiesbaden, Frankfurt a. M., den 26. März 1993

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes e. V.,
Godesberger Allee 99,
5300 Bonn 2

H o c h h e i m

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e. V.,
Abraham-Lincoln-Straße 30,
6200 Wiesbaden

K ü c h l e r

Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden,
Bockenheimer Landstraße 73-77, 6000 Frankfurt a. M.

K ö b e l e

L a u x

*) Durch das Änderungsabkommen vom 26. März 1993, das am 1. Februar 1993 in Kraft getreten ist, wurde das Beitrittsgebiet in den Geltungsbereich des Schlichtungsabkommens einbezogen.